



Anfrage Beeler-Huber Silvana und Mit. über die Anhörung der Kinder bei Scheidung (A 335).

Eröffnet: 2. Dezember 2008 Justiz- und Sicherheitsdepartement

Antwort Regierungsrat:

Die Scheidung der Eltern ist für die betroffenen Kinder in der Regel ein schwieriger Prozess. Die persönliche Anhörung der Kinder im Rahmen des Scheidungsverfahrens berücksichtigt die Anliegen und Bedürfnisse der Kinder auf angemessene Art und Weise. Wir unterstützen die Gerichte bei der Umsetzung der persönlichen Anhörung zum Wohl der Kinder.

Wir haben das Obergericht des Kantons Luzern um Beantwortung der Anfrage ersucht. Dieses nahm wie folgt Stellung:

Praxis der Amtsgerichte

Frage 1a: Wie viele Kinder wurden in den letzten Jahren (2005/2006/2007) im Kanton Luzern angehört?

Alle Amtsgerichte haben für die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage bezüglich des angeführten Zeitraums die erforderlichen Erhebungen durchgeführt. Bezüglich dieses Zeitrahmens wurden an den Amtsgerichten die Kinder in 127 Scheidungsprozessen angehört. Die Anhörung erfolgte durch eine Richterperson, eine speziell delegierte Beistandsperson oder im Rahmen einer Expertise.

Frage 1b: Welchem Prozentsatz entspricht dies bezüglich sämtlichen Scheidungsverfahren mit Kindern?

Dies entspricht 12 Prozent aller Scheidungsverfahren (insgesamt rund 1'050) mit unmündigen Kindern im entsprechenden Zeitraum. Zu beachten ist indessen, dass bei der Erhebung an den Gerichten auch die Fälle mit Kindern bis sieben Jahre einbezogen wurden. Da Kinder in dieser Alterskategorie grundsätzlich nicht angehört werden, beträgt der entsprechende Satz von Anhörungen rund 15 Prozent.

Frage 2: Wie setzt sich die Zahl der angehörten Kinder zusammen bzw. wie viele sind Kinder aus strittigen Scheidungsfällen und wie viele aus solchen mit Konvenien?

In 62 der 127 Fälle konnte bezüglich der Kinderbelange ein Konvenium abgeschlossen werden (in den meisten Fällen erst im Verlauf des Verfahrens bzw. nach der Kinderanhörung).

Frage 3: Wie stellt der Richter oder die Richterin fest, ob der im Gesetz festgelegte „wichtige Grund“, auf die Anhörung zu verzichten, gegeben ist? Gibt es ein vereinheitlichtes Verfahren dazu? Wenn ja, wie sieht dieses Verfahren aus?

Bei streitiger Kinderzuteilung und/oder streitiger Regelung des persönlichen Verkehrs (sog. Besuchsrecht) werden die Kinder grundsätzlich durch die Richterperson angehört. Bei diesen Fällen ist oft auch die Anordnung einer Expertise angezeigt; im Rahmen dieser Gutachten finden zudem Gespräche der eingesetzten Fachperson mit den betroffenen Kindern statt.

Sind sich die Eltern bezüglich Kinderzuteilung und Regelung des persönlichen Verkehrs einig, werden bei der gerichtlichen Anhörung die Kinderbelange eingehend thematisiert. Im Besonderen wird auch besprochen, inwieweit die Kinder in den Entscheidprozess einbezogen wurden. Ergeben sich dabei keine Anhaltspunkte, welche gegen die einvernehmlich abgemachte Regelung sprechen, wird den Kindern das Formular „Verzichtserklärung“ gestellt. Wird das Formular von den Kindern unterzeichnet und retourniert, wird auf eine Anhörung verzichtet.

Frage 4: Sollte sich die Zahl der Anhörungen im Kanton Luzern im schweizerischen Mittel befinden, also um die 10 Prozent: Was sind die Gründe dafür?

Vereinbarungen in Scheidungsverfahren sind regelmässig das Ergebnis eines oft langwierigen Entscheidprozesses der Betroffenen. Das Gericht hat deren Entscheidungen zwar zu überprüfen, geleitet allerdings vom Respekt des freien Willens der Beteiligten. Dies gilt auch hinsichtlich der Anhörung von Kindern. Kinderanhörungen sollten nicht angeordnet werden, wenn dies die Betroffenen nicht wünschen. In diesem Zusammenhang sei auf die Erfahrungstatsache verwiesen, dass Kinder sich aus den Streitereien ihrer Eltern möglichst heraushalten wollen. Dies bestätigen auch Rückfragen bei den Kinderanhörungen: Kinder empfinden das Erscheinen vor Gericht nicht primär als Recht, sondern eher als Belastung. Erwähnt sei in diesem Zusammenhang aber auch, dass die Anhörungsgespräche selber von den Beteiligten durchaus als positiv erfahren werden.

Eine Erhöhung des Prozentsatzes der Anhörungen könnte demnach nur erreicht werden, wenn die Anhörungen quasi verordnet würden, entgegen dem freien Willen der Beteiligten.

Bevor aus statistischen Erhebungen Schlüsse gezogen werden, erscheint es sinnvoll, Richterpersonen, welche über eine langjährige einschlägige Praxis verfügen, direkt über ihre Erfahrungen berichten zu lassen.

Zu beachten ist weiter, dass Kinderanhörungen zusätzlich zur nachgefragten Prozentzahl bei Scheidungsverfahren auch in Verfahren nach Artikel 175 ZGB (Ehetrennungsverfahren) und nach Artikel 137 ZGB (vorsorgliche Massnahmeverfahren bei Scheidungsprozessen) durchgeführt werden; in diesen Fällen ist eine weitere Anhörung der Kinder im Rahmen eines entsprechenden Scheidungsprozesses oft nicht mehr angezeigt. Kinderanhörungen werden durch das Gericht sorgfältig vorbereitet, durchgeführt und nachbereitet (Anhörungsprotokoll). Eine Änderung der bisherigen Praxis bezüglich der Kinderanhörungen an den Amtsgerichten führt unweigerlich zu einem entsprechend höheren Ressourcenaufwand.

Praxis des Obergerichts

Aus der Sicht des Obergerichts ist den amtsgerichtlichen Ausführungen nichts beizufügen. In einem in den LGVE 2003 I Nr. 6 veröffentlichten Entscheid hat das Obergericht die Richter und Richterinnen ausdrücklich angehalten, die Kinder zumindest in streitigen Obhutszuteilungen anzuhören.

Anzumerken bleibt aus zweitinstanzlicher Perspektive, dass in einer Mehrzahl der vom Obergericht zu behandelnden familienrechtlichen Fälle weder die Kinderzuteilung noch die Besuchsregelung angefochten ist, weshalb hierüber nicht mehr zu entscheiden ist. In diesen Fällen erübrigt sich auch die Kinderanhörung. Sind diese Punkte hingegen streitig, erfolgt in den allermeisten Fällen vor Obergericht durch den Instruktionsrichter oder die Instruktionsrichterin, bei heiklen Fragestellungen auch durch eine Zweierdelegation, eine Anhörung der Kinder; dies unabhängig davon, ob sie bereits vor Amtsgericht angehört worden sind.